

In der Parteigerichtssache

K
H
R

g e g e n

CDU-Kreisverband O/M

W

Dr. G

wegen Anfechtung der Vorstandswahl im CDU-Kreisverband O/M vom 07.05.1971 hat das Bundesparteigericht der CDU auf seiner Sitzung am 22.05.1973 durch

Staatssekretär a. D.

Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzender-

Rechtsanwalt

Friedrich Wilhelm Siebeke

Staatssekretär a. D.

Karl Gumbel

Stadtkämmerer

Dr. Wolfram Kessler

Kreisoberverwaltungsdirektor

Dr. Walter Kiwit

-als Beisitzer-

beschlossen:

1. Das Parteigerichtsverfahren wird eingestellt.
2. Gebühren im Verfahren vor dem Bundesparteigericht der CDU sind nicht entstanden.
3. Die außergerichtlichen Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

Gründe

Durch Beschluß vom 15.05.1972 - zugestellt am 06. und 07.06.1972 - hatte das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes Hessen beschlossen:

"Der Antrag, die Vorstandswahl im Kreisverband O/M am 07.05.1971 für ungültig zu erklären, wird zurückgewiesen."

Gegen diesen Beschluß hatten die Beschwerdeführer mit einem am 06.07.1972 bei der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU eingegangenen Schriftsatz form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt. Nach Austausch mehrerer Schriftsätze zwischen den Verfahrensbeteiligten beantragte der Vorstand des CDU-Kreisverbandes O/M mit dem am 28.03.1973 eingegangenen Schriftsatz vom 14.03.1973,

die Hauptsache für erledigt zu erklären.

Dies wurde damit begründet, daß die Amtszeit des Vorstandes, dessen Wahl angegriffen worden sei, am 14.03.1973 durch Wahl eines neuen Kreisvorstandes ende. Mit Schriftsatz vom 10.04.1973 haben auch die Beschwerdeführer beantragt,

die Hauptsache für erledigt zu erklären.

Sie haben u. a. ausgeführt, daß sie ihren Beitrag zur Entspannung der innerparteilichen Situation der CDU in O/M leisten wollen, nachdem jetzt im Stadtverband O/M ein Vorstand unter einem neuen Vorsitzenden amtiere. Das vorliegende Parteigerichtsverfahren habe sich vor allem gegen den bisherigen Kreisvorsitzenden gerichtet.

Das Parteigerichtsverfahren war einzustellen, nachdem alle Beteiligten übereinstimmend und um den innerparteilichen Frieden wieder herzustellen, die Hauptsache für erledigt erklärt haben. Es besteht kein Rechtsschutzinteresse an einer Entscheidung mehr.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 Absätze 1 und 2 PGO.